



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 12	Freitag, 6. März	2026
--------	------------------	------

INHALT:

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich Auslegung zum Bebauungsplan VE 12 „FFPV Meerhusener Moor“ und die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes <u>hier</u> : Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB	158
Richtlinie der Stadt Norden zur Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen	161
Wahlbekanntmachung des Gemeindewahlleiters für die Direktwahl am 13. September 2026 in der Stadt Norden	165
Wahlbekanntmachung des Gemeindewahlleiters für die Gemeindewahl am 13. September 2026 in der Stadt Norden	166
2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Berumbur vom 14. November 2011.....	168

A. Bekanntmachungen der Gemeinden

**Bekanntmachung zur Bauleitplanung der Stadt Aurich
Auslegung zum Bebauungsplan VE 12 „FFPV Meerhusener Moor“ und
die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes
hier: Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB**

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat am 23.02.2026 die Auslegung des Bebauungsplans VE 12 „FFPV Meerhusener Moor“ und die 84. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Das grundlegende Planungsziel ist die Entwicklung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FFPV) für die Ortsteile Georgsfeld und Tannenhausen. Die geplante FFPV Anlage soll an diesem Standort errichtet werden, da die Fläche aufgrund der bereits bestehenden Windkraftanlagen (Hybridpark) sowie der vorhandenen Netzinfrastruktur gut für die nachhaltige Energieerzeugung geeignet ist.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe **des Bebauungsplanes VE 12 „FFPV Meerhusener Moor“ und der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes** in dem Zeitraum

vom 09.03.2026 bis einschließlich 15.04.2026

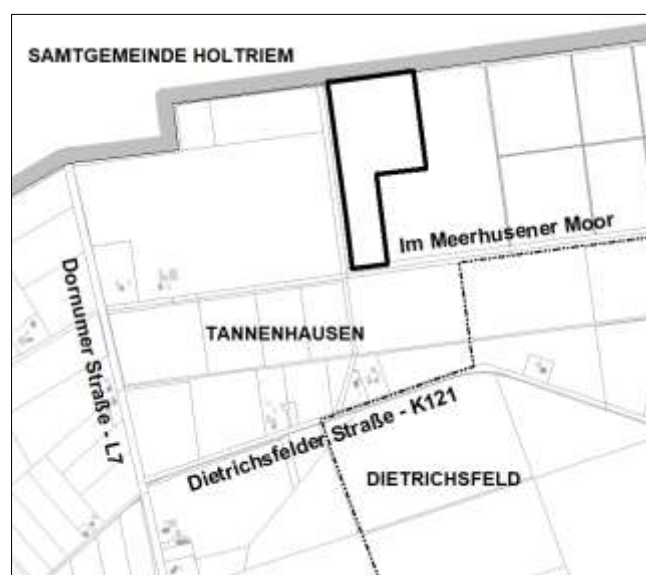
im Internet unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> und gem. § 4a Abs. 4 BauGB unter <https://uvp.niedersachsen.de> einsehbar. Ebenso können die Planunterlagen zu den Geschäftszeiten (Mo. – Mi. von 8.00 – 15.30 Uhr, Do. von 8.00 – 18.00 Uhr und Fr. von 8.00 – 12.30 Uhr) im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, 1. OG, FD Planung eingesehen werden. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB. Weiter wird darauf verwiesen, dass Privatpersonen mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten wie Name, Adressdaten und Angaben zu Grundstücken nach der EU-DSGVO zustimmen, soweit sie für gesetzlich bestimmte Dokumentationspflichten und der Informationspflicht der Privatperson gegenüber erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können. Bei der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

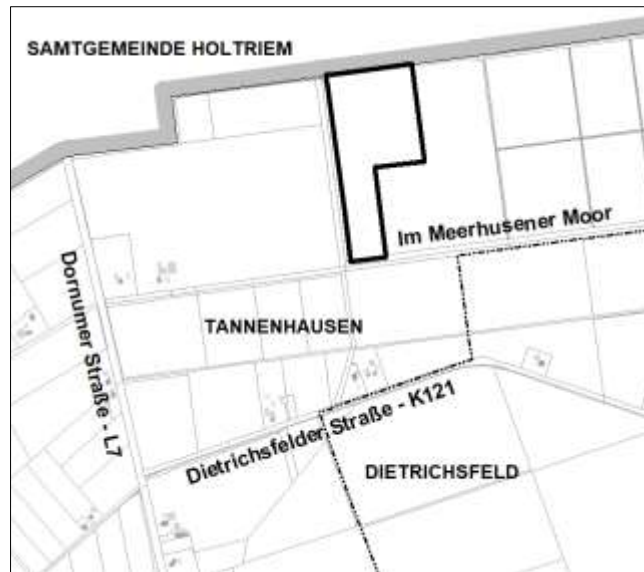
Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu der oben genannten Bauleitplanung abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch unter stellungnahme@stadt.aurich.de auf der folgenden Internetseite unter <https://www.aurich.de/bauen-wohnen/bauleitplanung/bauleitplaene-im-beteiligungsverfahren.html> übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch z. B. postalisch oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Aurich abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Geltungsbereiche des Bebauungsplans VE 12 „FFPV Meerhusener Moor“ und der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes sind in den nachfolgenden Kartenausschnitten, die Bestandteil der Bekanntmachung sind, schwarz umrandet dargestellt.

Geltungsbereich des Bebauungsplans VE 12



Geltungsbereich 84. Änderung Flächennutzungsplan



Die Auslegungsunterlagen bestehen aus

- Planzeichnung zum Entwurf der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Begründung zum Entwurf der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Planzeichnung zum Entwurf des Bebauungsplanes VE 12
- Begründung zum Entwurf des Bebauungsplanes VE 12
- Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung
- Erfassung Brutvögel und Biotoptypen

Folgende Planunterlagen enthalten umweltbezogene Informationen:

- Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf der 84. Änderung des Flächennutzungsplanes zu Biotoptypen, Brutvögeln, Moorböden, Grundwasser, Landschaft, Waldflächen, Blendwirkungen und Gehölzpflanzungen von 2026
- Planzeichnung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VE12 zu Höhenbeschränkungen für PV-Module, Gehölz- und Röhrichtpflanzungen und Extensivgrünlandentwicklung mit örtlichen Bauvorschriften nach NBauO zu Einfriedungen und Leuchtwerbung von 2026
- Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. VE12 zu Biotoptypen, Bodenversiegelung, Brutvögeln, Moorböden, Grundwasser, Landschaft, Waldflächen, Blendwirkungen, Gehölz- und Röhrichtpflanzungen, Extensivgrünlandentwicklung sowie Externausgleich Extensivgrünland für Kiebitze in Westerholt von 2026
- Brutvogelkartierung von 2013 und von 2025
- Biotoptypenkartierung von 2025

Folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen stehen zur Einsicht zur Verfügung:

- Stellungnahme vom Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Emden vom 06.10.2025
- Stellungnahme von PLEdoc vom 07.10.2025
- Stellungnahme von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 20.10.2025
- Stellungnahme von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr vom 20.10.2025
- Stellungnahme vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen vom 24.10.2025
- Stellungnahme vom Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz vom 07.08.2025
- Stellungnahme vom OOWV vom 27.10.2025

- Stellungnahme der Ostfriesischen Landschaft vom 21.10.2025
- Stellungnahme der Niedersächsischen Landesforsten vom 28.10.2025
- Stellungnahme des Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 04.11.2025
- Stellungnahme des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 05.11.2025
- Stellungnahmen vom Landkreis Aurich vom 04.11.2025
- Stellungnahme der ev.-luth. Kirchengemeinde Tannenhausen-Georgsfeld vom 05.11.2025

Folgende Schutzgebiete sind betroffen:

- Gesetzlich geschützter Biotop Naturnahes nährstoffreiches Stillgewässer nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 24 Absatz 3 Niedersächsisches Naturschutzgesetz: ca. 80 qm am Ostrand des Plangebietes

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke können im Technischen Rathaus der Stadt Aurich, Leerer Landstraße 5 – 9, 26603 Aurich, eingesehen werden.

Diese Bekanntmachung wird im Amtsblatt für den Landkreis Aurich sowie gemäß § 10 der Hauptsatzung der Stadt Aurich ebenfalls an den öffentlichen Aushangtafeln des Rathauses in 26603 Aurich, Bgm.-Hippen-Platz 1, veröffentlicht.

Aurich, den 02.03.2026

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
Feddermann

**Richtlinie der Stadt Norden
zur Annahme und Vermittlung von
Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen**

Einführung

Staatliche Aufgaben sind zwar grundsätzlich durch den öffentlichen Haushalt zu finanzieren; insbesondere in Zeiten „knapper Haushaltsmittel“, leisten private Zuwendungen in Form von Sponsoring, Spenden oder mäzenatischen Schenkungen aber einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der qualitativen und quantitativen Aufgaben- wahrnehmung. Private Zuwendungen sind auch wichtiger Bestandteil von öffentlich- privaten Kooperationen im Sinne eines bürgerlichen Engagements.

Sie geben den Sponsoren überdies Möglichkeit, ihre Verbundenheit mit bestimmten öffentlichen Aufgaben zu dokumentieren. Insofern sind private Zuwendungen auch unter diesen Gesichtspunkten grundsätzlich als positiv anzusehen.

Es ist jedoch der Eindruck zu vermeiden, öffentliche Einrichtungen würden sich aufgrund finanzieller Unterstützung oder Leistungen durch Private bei ihrer Aufgabenwahrnehmung beeinflussen lassen oder deren Interessen besonders berücksichtigen. Daher sind diesbezüglich besonders strenge Maßstäbe im Zusammenhang mit hoheitlichem Handeln anzulegen.

Es sind klare Verfahrensabläufe und vollständige Transparenz bei der Annahme von Mitteln und Leistungen aus Sponsoringverträgen, Spenden oder mäzenatischen Schenkungen zu schaffen. Sie schützen die Beschäftigten der Behörden und Ämter vor ungewollten, strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen („Vorteilsannahme“) und bieten Ihnen Verhaltenssicherheit in diesem noch relativ jungen Betätigungsfeld der öffentlichen Verwaltung. Diese Richtlinie soll einen einheitlichen Verfahrensablauf sicherstellen und für Klarheit im Interesse der privaten Zuwendungsgeber sorgen.

Die rechtlichen Grundlagen stellen § 111 Abs. 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 26 Kommunalhaushalts- und –kassenverordnung (KomHKVO) in der jeweils gültigen Fassung dar.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Norden und ihre Amtsträger dürfen Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen nur insoweit und in dem Umfang annehmen, als diese der kommunalen Aufgabenerfüllung dienen.
- (2) Diese Richtlinie gilt für alle Dienststellen und Einrichtungen der Stadt Norden einschließlich der kommunalen Einrichtungen und des Eigenbetriebes sowie der in der Trägerschaft der Stadt stehenden Schulen.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen mit einem Wert von bis zu 100,00 € entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister.
- (2) Für Entscheidungen über Zuwendungen mit einem Wert über 100,00 € bis 2.000,00 € ist der Verwaltungsausschuss zuständig.
- (3) Für Zuwendungen mit einem Wert über 2.000,00 € ist der Rat zuständig; eine Übertragung ist nicht zulässig. Der Rat kann sich für bestimmte Gruppen oder im Einzelfall die Entscheidung vorbehalten. Sofern das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen des Zuwendungsgebers tangiert werden, ist der Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung zu fassen.
- (4) Die Annahme von Zuwendungen durch Fördervereine richtet sich nach den jeweiligen Regelungen der Vereine bzw. Behörden. Bei Weiterleitung von den Fördervereinen treten die Fördervereine als Zuwendungsgeber auf.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Zuwendungen Privater an die öffentliche Hand in Form von Geld oder eines geldwerten Vorteils werden je nach Grad der vereinbarten Gegenleistung unterschieden in Spenden, Werbung, Sponsoring und mäzenatische Schenkungen.
- (2) Für die Begriffsbestimmung wird die Ziffer 8 der Antikorruptionsrichtlinie analog angewendet (entsprechender Auszug siehe Anlage).

§ 4 Allgemeine Grundsätze

- (1) Um der Forderung nach Unparteilichkeit, Uneigennützigkeit und Unabhängigkeit der öffentlichen Verwaltung bei der Durchführung von Sponsoringmaßnahmen und der Annahme von Spenden und mäzenatischen Schenkungen gerecht zu werden, sind folgende Grundsätze zu beachten:
 - a) Die Integrität der öffentlichen Verwaltung muss gewahrt bleiben.
 - b) Bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben ist der böse Anschein zu vermeiden.
 - c) Die Finanzierung öffentlicher Aufgaben muss transparent sein.
 - d) Jeder Form von Korruption und unzulässiger Beeinflussung ist durch flankierende korruptionspräventive Maßnahmen vorzubeugen.
- (2) Dem Zuwendungsgeber darf insofern ein sonstiger Vorteil für seine Zuwendung weder versprochen noch in Aussicht gestellt werden. Daher darf die Einwerbung oder Annahme einer Spende, Schenkung oder einer ähnlichen Zuwendung im Zusammenhang mit einer zurückliegenden, gegenwärtigen oder künftig absehbaren Dienstaussübung der Stadt und ihrer Amtsträger nicht erfolgen; dies gilt auch dann, wenn die Zuwendung nach dem Willen des Gebers an einen Dritten (Verein, Verband, kirchliche Einrichtung, Interessengemeinschaft etc.) weitergeleitet werden soll.
- (3) Hierzu muss sichergestellt sein, dass ein zurückliegender, gegenwärtiger oder künftig absehbarer Bezug zwischen Zuwendungsgeber und einer dienstlichen Handlung der Stadt bzw. der Amtsträger nicht hergestellt werden kann.
- (4) Einziger Vorteil, der einem Zuwendungsgeber eingeräumt werden darf ist die Werbung als Zuwendungsgeber zum Imagegewinn, Steigerung der Produkt- und Firmenbekanntheit und Verkaufsförderung.

§ 5 Erfassung, schriftliche Vereinbarungen und Vertragsabschlüsse

- (1) Die Annahme von Zuwendungen ist vollständig und abschließend aktenkundig zu machen. Hierzu sind der Zuwendungsgeber, Art und Umfang der Zuwendung (Geld-/Sachleistung), der Zuwendungszeitpunkt oder -zeitraum und der Zuwendungszweck zu erfassen. Sofern der Zuwendungsgeber den Wunsch nach Anonymität hat, ist dies ebenfalls mit zu vermerken; der Zuwendungsgeber wird dann geheim gehalten und im Jahresbericht nach § 111 Abs. 8 NKomVG sowie sonstigen Veröffentlichungen mit „anonym“ aufgeführt.
- (2) Bei Sponsoringleistungen sind zusätzlich ab einem Gegenwert von 1.000 Euro schriftliche Vereinbarungen bzw. Vertragsabschlüsse erforderlich. Diese müssen Angaben enthalten über:
 - die konkrete Leistung des Sponsors (was und wie wird von wem bis wann und in welchem Umfang geleistet - direkte Leistung / indirekte Leistung über weitere Firmen)
 - die konkrete Gegenleistung der öffentlichen Einrichtung (was und wie wird von wem bis wann und in welchem Umfang geleistet - direkte Leistung / indirekte Leistung über weitere öffentliche Institutionen; ggf. Art und Form der Darstellung des Sponsors bei mündlicher oder schriftlicher Nennung des Namens, der Firma und der Marke sowie die Präsentation des Logos oder sonstiger Kennzeichen am gesponserten Objekt oder im Rahmen einer Veranstaltung)
 - die konkrete Förderung einer Aufgabe, Maßnahme oder öffentlichen Einrichtung (was wird gefördert - ggf. Förderungsziel)

- den zeitlichen Rahmen einer Leistung oder Maßnahme (einmalig, dauerhaft, Zeitraum)
- Benennung von Handlungsfolgen (welcher Bereich muss was tun) und ggf. weiteren Verpflichtungen aufgrund der Vereinbarung, die über die Gegenleistung der öffentlichen Einrichtung hinausgehen, z. B. steuerrechtliche Folgen oder andere Folgekosten (z. B. Autoleasing durch Dritte zugunsten einer Sozialeinrichtung, Übernahme der Kosten für die Haftpflichtversicherung, Wartung etc. durch die Sozialeinrichtung).

Außerdem sind sie mit den Unterschriften der Vertragsparteien zu versehen.

§ 6 Berichtswesen

- (1) Die auch aus Gründen der Korruptionsprävention und –bekämpfung notwendige vollständige Transparenz im Umgang mit Sponsoringleistungen, Spenden und mäzenatischen Schenkungen erfordert nach § 111 Abs. 8 NKomVG eine jährliche Berichterstattung an die Kommunalaufsichtsbehörde über empfangene Zuwendungen. Die Berichtspflicht erstreckt sich auch auf die in der Trägerschaft der Stadt stehenden Schulen und sonstigen Einrichtungen.

Die einzelnen Zuwendungen sind von den Fachdiensten an den Fachdienst 1.1 mit Angabe der Zuwendungsdaten nach § 5 (1) zu melden. Sachzuwendungen sind darüber hinaus zu inventarisieren.

- (2) Zuwendungen bis zu einem Wert von 100,- € werden in dem Zuwendungsbericht nur als Anzahl und Gesamtsumme erfasst.

§ 7 Schlussbestimmung und Inkrafttreten der Richtlinie

- (1) Sofern nichts anderes geregelt ist, wird der Zuwendungsbericht unter Wahrung der ggfs. festgelegten Anonymität einzelner Zuwendungsgeber auf der Internetseite der Stadt Norden öffentlich bekannt gegeben.
- (2) Diese Richtlinie tritt zum 20.05.2009 in Kraft.
Zuletzt überarbeitet im Januar 2025.

Norden, den 30.01.2025

Stadt Norden

Der Bürgermeister
Eiben

Wahlbekanntmachung des Gemeindewahlleiters für die Direktwahl am 13. September 2026 in der Stadt Norden

Für die Direktwahl in der Stadt Norden am 13. September 2026 fordere ich gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) in Verbindung mit § 45 b Abs. 4 NKWG zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und mache Folgendes bekannt:

I. Direktwahl

In der Stadt Norden ist eine Bürgermeisterin oder ein Bürgermeister zu wählen.

II. Wahltag

Die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters der Stadt Norden findet am Sonntag, dem 13. September 2026, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Eine evtl. notwendig werdende Stichwahl Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters für die Stadt Norden findet am Sonntag, dem 27. September 2026 in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr statt.

II. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson (§ 45 d Absatz 2 Satz 1 NKWG), von dieser selbst unterzeichnet sein. Darüber hinaus muss jeder Wahlvorschlag von mindestens 165 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 45 d Abs. 3 NKWG). Die Unterstützungsunterschriften sind gem. § 32 Abs. 2 NKWO auf einem amtlichen Formblatt zu erbringen, das auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindewahlleitung ausgehändigt wird.

Hiervon ausgenommen sind gemäß § 45 d Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien, Wählergruppen und Einzelpersonen:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Freie Wählergemeinschaft Zukunftsorientierte Bürger Norden/Norddeich (ZoB)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Die Linke (Die Linke)
- Der bisherige Amtsinhaber

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Direktwahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine Direktwahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei Stadt Norden nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 bis 26 und 45 d NKWG und der §§ 31 bis 33 Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) in der aktuell geltenden Fassung hingewiesen.

VI. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 20.07.2026, 18.00 Uhr, beim Gemeindewahlleiter der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden einzureichen (§ 45 a in Verbindung mit § 21 Abs. 2 NKWG). Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.

Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen. Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

VII. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15. Juni 2026 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen.

Die Vorschriften des § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Norden, 25.02.2026

**Der Gemeindewahlleiter
Aukskel**

Wahlbekanntmachung des Gemeindewahlleiters für die Gemeindewahl am 13. September 2026 in der Stadt Norden

Für die Gemeindewahl in der Stadt Norden am 13. September 2026 fordere ich gemäß § 16 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und mache Folgendes bekannt:

I. Zahl der Abgeordneten:

Es sind 34 Abgeordnete zu wählen.

II. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Für das Wahlgebiet der Stadt Norden wurde ein Wahlbereich gebildet.

III. Höchstzahl der Bewerber/innen auf einem Wahlvorschlag

Auf jedem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe für die Gemeindewahl dürfen höchstens 39 Bewerber/innen benannt werden. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers/einer Einzelbewerberin (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers/dieser Bewerberin enthalten.

IV. Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Gemeindewahl muss nach § 21 Abs. 9 NKWG von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein. Außerdem muss jeder Wahlvorschlag für die Gemeindewahl von mindestens 30 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Von der Verpflichtung, Unterschriften für ihre Wahlvorschläge beizubringen, sind nach der Maßgabe des

§ 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Freie Wählergemeinschaft Zukunftsorientierte Bürger Norden/Norddeich (ZoB)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen)
- Die Linke (Die Linke)

Die Unterstützungsunterschriften sind gem. § 32 Abs. 2 NKWO auf einem amtlichen Formblatt zu erbringen, das auf Anforderung kostenfrei von der Gemeindewahlleitung der Stadt Norden ausgehändigt wird.

V. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen nach Inhalt und Form den Bestimmungen des § 21 ff NKWG und des §§ 30 ff NKWO entsprechen.

VI. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens bis zum 20.07.2026, 18.00 Uhr, beim Gemeindewahlleiter der Stadt Norden, Am Markt 15, 26506 Norden einzureichen.

Ein verspätet eingegangener Wahlvorschlag ist ungültig und wird nicht zugelassen. Ich empfehle, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

VII. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum 15. Juni 2026 beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen.

Die Vorschriften des § 22 NKWG und § 34 NKWO sind zu beachten.

Norden, 25.02.2026

Der Gemeindewahlleiter
Aukskel

2. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Berumbur vom 14. November 2011

Aufgrund der §§ 10 und 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Berumbur in seiner Sitzung am 02.03.2026 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 10. November 2011 beschlossen:

Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Berumbur werden im elektronischen „Amtsblatt für den Landkreis Aurich“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Das elektronische Amtsblatt wird auf der Internetseite des Landkreises Aurich zur Verfügung gestellt:

<https://www.landkreis-aurich.de/amtsblatt>

- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen o.ä. Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Hage während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen – vorbehaltlich anderer Rechtsnormen - durch Veröffentlichung auf der Homepage unter www.sg-hage.de/bekanntmachungen und durch Aushang im Bekanntmachungskasten.

II.

Der § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 06.03.2026 in Kraft.

Hage, den 03.03.2026

Gemeinde Berumbur

Schmidt -
Bürgermeister

Sell
Gemeindedirektor

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014, E-Mail: amtsblatt@landkreis-aurich.de, zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.